

Bundesverband Biogene und Regenerative
Kraft- und Treibstoffe e.V.
Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Referat KI III4 – Recht der erneuerbaren
Energien
Herrn Dr. Guido Wustlich

11055 Berlin

Erkner, 23. Mai 2011

Betreff: Stellungnahme zum EEG-Referenten-Entwurf 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

beiliegend senden wir Ihnen in der Kürze der Zeit die erste
Zusammenstellung der Korrekturvorschläge zum EEG 2012 des BBK
Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e.V.

Der BBK begrüßt grundsätzlich die Mindestausbauziele für die
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Wie bekannt ist, ist der BBK
die mittelständisch geprägte Plattform für Biogas/Biomethan, Pflanzenöl
und die solare Eigenstromversorgung bis hin zur solaren Mobilität.

Die Vorschläge gemäß Anlage basieren auf der langjährigen Erfahrung
der u.a. im Bereich Biomethan, Pflanzenöl sowie solare Stromerzeugung
tätigen Mitglieds-Unternehmen des BBK.

Wir bitten um Einarbeitung unserer Vorschläge in den laufenden
Gesetzesprozess.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schrum', written in a cursive style.

Peter Schrum
Präsident

Anlage

Geschäftsstellen:

Hauptgeschäftsstelle:

Zum Wasserwerk 12
D-15537 Erkner
Tel.: +49(0)3362 8859 100
Fax: +49(0)3362 8859 110
Mobil: +49(0)175 29 100 40
E-Mail: info@biokraftstoffe.org
www.biokraftstoffe.org

Büro Neustadt

Marcus Biermann
Eilveser Hauptstrasse 45
D-31535 Neustadt
Mobil: +49(0)171/22 168 22
E-Mail: info@biokraftstoffe.org

Präsidium:

Peter Schrum (Präsident)
Eberhard Oettel
Marcus Biermann
Brigitte Meisel

Geschäftsführung:

Martin Tauschke

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. K. Scheffer
Prof. Dr. R. Stegmann
Prof. Dr. P. Weiland
Prof. Dr. Dieter Murach
Prof.em. Dr. Manfred Nitsch
Prof. Dr. Eckhard Dinjus
Prof. Dr. N. El Bassam

Juristischer Beirat:

RA Dr. Thorsten Gottwald
RA Hartmut Gaßner
RA Schmidt-Wottrich
RA Dr. Martin Altröck

Sitz des Verbandes:

Erkner
Vereinsregister Frankfurt (Oder)
VR 3296

Bankverbindung:

Sparkasse Hannover
Kontonummer: 89557
Bankleitzahl: 250 501 80

Finanzamt Fürstenwalde

063/140/06710

BBK-Stellungnahme zum EEG-Referenten-Entwurf 2012

Nachfolgend bezieht der BBK zu Schwerpunktbereichen detailliert Stellung.

A. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen im RefE

I. Zu Artikel 1: Änderung des EEG

1) Ziele der Bundesregierung (§ 1 Absatz 2 RefE)

Die Ziele der Bundesregierung sind nicht ambitioniert genug. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 RefE sollen Erneuerbare Energien bis 2050 einen Anteil von 80 Prozent an der Stromversorgung ausmachen.

Auf ihrer Homepage www.bundesregierung.de wird wie folgt ausgeführt:

*„Bis 2050 lässt sich unsere Stromversorgung **komplett** auf Wind, Sonne und Biomasse umstellen. Allerdings muss die Förderung der erneuerbaren Energien den veränderten Marktbedingungen angepasst werden. Außerdem sind moderne Stromnetze und Speicher nötig.*

Das sind zentrale Ergebnisse des Sondergutachtens, das der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) Bundesumweltminister Norbert Röttgen in Berlin überreichte.

Diese Aussagen bestätigen den Kurs der Bundesregierung.“

Die Bundesregierung sollte sich zu ihrem eigenen Ziel einer hundertprozentigen Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien bekennen.

Nicht erst seit der atomaren Katastrophe in Japan sind 100 Prozent Erneuerbare Energien realistisch, was durch zahlreiche Studien bestätigt ist.

Entsprechend sollten die weiteren Stufen (35 Prozent bis 2020, 50 Prozent bis 2030 und 65 Prozent bis 2040) nach oben angepasst werden.

Wenngleich sich die Werte mit denjenigen im Energiekonzept vom September 2010 decken, sollte angesichts neuerer Erkenntnisse und dem vorgezogenen Ausstieg aus der Atomenergie eine Anpassung der Werte nach oben erfolgen.

Die Ereignisse haben gezeigt, dass das Energiekonzept nicht mehr aktuell ist und nicht als Grundlage für das novellierte EEG dienen kann.

Auch der in § 1 Absatz 3 RefE vorgesehene Anteil von 18 Prozent Erneuerbare Energien am Bruttoendenergieverbrauch ist zu wenig ambitioniert. Auch in den Bereichen Kraftstoffe und Wärme ist ein höherer Anteil nötig und realistisch.

2) Technische Vorgaben (§ 6 Absatz 2 RefE)

Die Leistungsbegrenzung auf 70% der Maximalleistung bei kleinen Photovoltaikanlagen in § 6 Absatz 2 Nr. 2 b) RefE erscheint ebenso kontraproduktiv wie die Abschaltbarkeit ab 30 kW.

Betreiber von kleinen Anlagen werden benachteiligt. Privatleute könnten in erheblichem Umfang vor einer Errichtung von Solarmodulen auf ihren Hausdächern zurückschrecken. Sie werden in der Regel noch nicht einmal die Regelung verstehen, geschweige denn Geld für einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen ausgeben wollen, der ihnen die 70 %- Grenze erklärt und berechnet.

Die Regelung sollte gestrichen werden.

3) Degression (§ 20a RefE)

Diese neue Degressionsvorschrift für Strom aus solarer Strahlungsenergie begründet die Bundesregierung mit gesunkenen Modulpreisen und einer „dynamischen Markt- und Preisentwicklung“.

Bereits jetzt ist aber erkennbar, dass die Modulpreise nicht wie angenommen sinken werden. Viele Photovoltaikprojekte werden bei niedrigen Gewinnerwartungen nicht realisiert. Der „atmende Deckel“ kann dies nur unwesentlich verhindern.

Die Degression von 9,0 Prozent schon zum 01.01.2012 birgt nach Einschätzung des BBK zudem ein hohes Risiko, dass geplante Vorhaben unwirtschaftlich werden und Investitionen dadurch verhindert werden, da bereits ab dem 01.07.2011 eine Degression greift und keiner weiß, ob die restlichen Monate bis zum 01.01.2012 noch ausreichen, die Investitionen fertig zu stellen.

Da die Modulpreise im Laufe dieses Jahres nicht so stark sinken wie angenommen, sollten zumindest begonnene Vorhaben unter erleichterten Degressionsvorgaben umgesetzt werden können.

Der BBK empfiehlt, den 1.01.2012 durch den 1.07.2012 zu ersetzen.

4) Vergütung für Strom aus Biogasanlagen (§ 27 RefE mit Anlagen)

a) Vergütungshöhe für Strom aus Biogasanlagen

Durch den RefE werden sowohl die Gesamtvergütung abgesenkt als auch die Degressionssätze von 1 Prozent auf 2 Prozent verdoppelt.

Diese Verschlechterung der Vergütungshöhe für Strom aus Biogasanlagen wird zusätzliche Investitionen behindern.

Die Bundesregierung setzt sich dem Risiko aus, mit dem neuen EEG ein erhebliches Investitionshemmnis (auch) für Biomethan einzuführen. Der grundsätzlich verständliche Ansatz einer Vermeidung von Fehlentwicklungen und einer steigenden EEG-Umlage wird von der Bundesregierung gerade in Bezug auf Biogasanlagen übertrieben. Schließlich ist Biogas als Regelenergie vor allem über Biomethan ein fundamentaler Eckpfeiler der zukünftigen Energiepolitik.

Die von der Bundesregierung vorgelegten „Meseburger“ Ziele, die Biogas-/Biomethan-Produktion maßgeblich zu steigern, wurden bisher nicht erreicht. Die im Referentenentwurf zum EEG 2012 für Biomethan festgelegten Bedingungen sind wirtschaftlich nicht auskömmlich, um nennenswerte Investitionen in Biomethan zu ermöglichen.

Grundsätzlich muss klar sein, dass Biomethan d.h. Biogas in Erdgasqualität in Erdgasnetze eingespeist, gespeichert werden kann – sowohl im Gasnetz, als auch in den vorhandenen Gasspeichern der Gasversorger. Schon aus diesem Grund erfährt Biomethan für eine zukünftige Regelenergieversorgung eine besondere Bedeutung. Da die Produktion von Biomethan derzeit noch nicht wirtschaftlich ist, schlagen wir vor, für alle Biomethaneinspeiseanlagen zusätzlich einen Speicherbonus in Höhe von 2 ct/kWh zu gewähren, da ohne ihn die Gasaufbereitung zur Zeit nicht wirtschaftlich durchführbar ist. Ob dieser als Gasaufbereitungsbonus von 2 ct/kWh auf 4 ct/kWh bei Anlagen bis 700 m³/h erhöht wird oder als „Energiespeicherbonus“ neu definiert wird, ist hierbei zweitrangig. Ohne eine wirtschaftliche Verbesserung wird es keine nennenswerten Investitionen in Biomethan geben.

Die Einführung der Rohstoffvergütungsklassen ist grundsätzlich begrüßenswert. Der Vergütungssatz von 6 ct/kWh für die Rohstoffvergütungsklasse I führt nach unseren

betriebswirtschaftlichen Berechnungen schon heute zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und wird den gestiegenen Biomasseproduktionskosten nicht gerecht. Hier schlagen wir eine Vergütung von 7 ct/kWh anstatt 6 ct/kWh vor.

b) Begrenzung des Einsatzes von Mais und Getreidekorn (§ 27 Abs. 4 Nr. 1 RefE)

Eine Begrenzung von Mais- und Getreideanteilen im EEG halten wir für unangebracht. Mit den Regeln zur cross compliance ist eine ordentliche Fruchtfolgeregelung bereits vorhanden. Darüber hinaus muss es auch für EEG-Biogasanlagen möglich sein, in witterungsbedingten Perioden minderwertiges, für Mensch und Tier ungenießbares, Getreide oder auch Mais zu verwerten. Mais sollte als wichtige kostendegressive Pflanze auch weiterhin eine tragende Rolle in der Biomethanproduktion spielen. Mais ist bei ordnungsgemäßer Einhaltung der Fruchtfolge auf 25 % der Ackerflächen begrenzt und kann auch mit Untersaaten und Winterbegrünung ökologisch hochwertig angebaut werden.

Die Rohstoffvergütungsklasse II sollte von 8 auf 8,5 ct/kWh erhöht werden. Anteilige Verwertungen sollten möglich werden, d.h. z.B. 80 % der Vergütungsklasse I kann auch mit 20 % der Vergütungsklasse II kombiniert werden. Das erhöht für viele Anlagen den wirtschaftlichen Anreiz, auch ökologisch wertvolle Anteile in der Biomasseproduktion einzusetzen.

c) Gärrestetrocknung (Anlage 2 zu § 27 RefE)

In der Positivliste ist die Gärrestetrocknung nicht mehr enthalten. Dies ist fragwürdig. Es ist ökologisch sinnvoll, die Masse der Düngemittel für den Transport zu reduzieren. Daher sollte die Gärrestetrocknung grundsätzlich möglich bleiben.

5) Eigenverbrauchsregelung für Photovoltaikanlagen (§ 33 Absatz 2 RefE)

Grundsätzlich begrüßt der BBK die Beibehaltung der Regelung zum Eigenverbrauch. Allerdings zeigt die Praxis, dass diese verbessert werden muss.

Wesentliches Hemmnis ist die Leistungsbegrenzung auf 500 Kilowatt-Peak in § 33 Absatz 2 EEG.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2010 wurde diese Norm zwar immerhin zugunsten einer höheren Leistungsbegrenzung verändert. Konnten zuvor zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommene Dachanlagen nur bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt-Peak die Vergütung erlangen, so wurde die Leistungsgrenze mit der Novelle auf 500 Kilowatt-Peak erhöht.

Die gewerbliche Nutzung wurde damit erweitert, allerdings nicht wie zunächst erhofft. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war ursprünglich noch eine Grenze von 800 Kilowatt-Peak vorgesehen. Der Gesetzgeber sah die Chancen einer solchen Ausweitung der Leistungsbegrenzung: Die Regelung trage dazu bei, dass die Anlagenbetreiber zu einer stärkeren lokalen Nutzung des Stroms motiviert und damit die lokalen Stromnetze entlastet würden (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Bundestags-Drucksache 17/1147 vom 23. März 2010, Seite 10). Schließlich wurde diese Grenze jedoch wieder herabgesetzt.

Die Begrenzung soll verhindern, dass in großem Umfang Dritte – also z.B. die gesamte Nachbarschaft - mit Strom beliefert werden. Gefördert werden soll vor allem der direkte Selbstverbrauch. Diese Begründung ist aber fragwürdig und beschränkt insbesondere die gewerbliche Nutzung. Es wäre im Gegenteil im Sinne der Ziele des Gesetzgebers etwa zur Entlastung der Netze, auch größere Anlagen und eine umfangreichere Versorgung der Nachbarschaft zuzulassen. Die Versorgung Dritter erfolgt im Rahmen des Eigenverbrauchs über Direktleitungen – das Netz der allgemeinen Versorgung bleibt verschont.

Die Leistungsbegrenzung sollte aufgehoben oder zumindest nach oben angepasst werden.

Ungeklärt ist derzeit auch noch, ob der Anlagenbetreiber bei einer Lieferung seines Solarstroms etwa an seinen Nachbarn von diesem ein Entgelt verlangen und gleichzeitig die Eigenverbrauchsvergütung beanspruchen darf.

Dagegen spricht zunächst das Doppelvermarktungsverbot des § 56 Absatz 1 EEG.

Das neue EEG2012 sollte die Rechtslage klären, nach Auffassung des BBK im Sinne einer Zulassung eines Entgeltes. Ein Entgeltverbot würde den Anwendungsbereich der Eigenverbrauchsregelung erheblich beschränken. Denn mit der Stromlieferung mittels Direktleitung an Dritte sind auch Kosten verbunden, die der Anlagenbetreiber über ein Entgelt ausgleichen könnte.

Ein wesentlicher Streitpunkt ist auch, ob und ggf. innerhalb welcher Frist der Anlagenbetreiber den Eigenverbrauch gegenüber dem Netzbetreiber vorher oder ggf. nachher anzeigen muss. Kann der Anlagenbetreiber kurzfristig – etwa stundenweise – zwischen Selbstverbrauch und Einspeisung wechseln? Im Bereich der Direktvermarktung von EEG –Strom besteht eine entsprechende Regelung in § 17 EEG und § 33a RefE. Der Gesetzgeber sollte auch dies klären. Die Abschaltfähigkeit von Anlagen ab 30 bis 100 kWp muss gestrichen werden. Die Regelung muss so bleiben, wie es vorher war – Drosselung erst ab 100 kWp.

6) Marktprämie und Flexibilitätsprämie (§ 33g und § 33h RefE)

Die Einführung der Marktprämie und der Flexibilitätsprämie ist grundsätzlich zu begrüßen.

Aufgrund des engen Zeitrahmens ist es dem BBK nicht möglich, vorliegend sachgerecht Stellung zu nehmen. Dies wird in einer weiteren Stellungnahme geschehen.

7) Verordnungsermächtigungen (§§ 64 ff. RefE)

Wesentliche Entscheidungen hat in der Bundesrepublik der Gesetzgeber zu treffen. Vor diesem Hintergrund sieht es der BBK als äußerst bedenklich an, der Bundesregierung derart viele Entscheidungsbefugnisse mittels Verordnungsermächtigung einzuräumen, wie in §§ 64 ff. RefE beabsichtigt.

Maßgebliche Entscheidungen könnten ohne Zustimmung des Parlaments getroffen werden.

Dies untergräbt das Vertrauen in die Investitionssicherheit des EEG erheblich.

8) Übergangsbestimmungen (§ 66 RefE)

aa) Ausschließlichkeitsprinzip

Die Übergangsbestimmungen sollten im Hinblick auf die mit der EEG – Novelle geplante Aufhebung des Ausschließlichkeitsprinzips ergänzt werden:

Im EEG in den bisherigen Fassungen war der Nawaro – Bonus stets verschuldensunabhängig an diese Prinzip gekoppelt. Bislang konnte eine unverschuldete Verunreinigung („Salamischeibe im Fermenter“) zum endgültigen Verlust des Nawaro – Bonus führen.

Die Neuregelung ist zu begrüßen, weil sie für wesentlich mehr Investitionssicherheit sorgt. Sie sollte aber auch für Bestandsanlagen gelten. Es ist kein Grund ersichtlich, diese insofern anders zu behandeln.

Im Gegenteil würden zusätzliche Reststoffquellen erschlossen: So könnte etwa der biogene Anteil aus Reststoffen gemäß BioabfallVO, TierseuchenVO etc. auch in Altanlagen eingesetzt werden.

bb) Marktprämie und Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

Diese Regelungen sind grundsätzlich positiv.

Allerdings ist auch insofern kein Grund ersichtlich, bestehende Anlagen auszunehmen. Dadurch würden erhebliche Potenziale ungenutzt bleiben.

cc) Förderung von bestehenden Pflanzenöl - BHKW

Der Bundesregierung wird zudem dringend nahe gelegt, die seit der Einführung der Nachhaltigkeitsverordnung kaum noch wirtschaftlichen Betrieb von Pflanzenöl – BHKW zu unterstützen.

Der Einsatz von zertifizierten Pflanzenölen ist aufgrund der hohen Rohstoffkosten noch immer kaum wirtschaftlich möglich. Investitionen und damit erhebliche Klimaschutzziele könnten gerettet werden, wenn die Vergütungshöhe diesen schwierigen Marktbedingungen angepasst würde, zum Beispiel durch Aufnahme in Vergütungsklasse II. Schon jetzt können Pflanzenöl-BHKW nur mit sehr guten Wärmekonzepten betrieben werden.

Auch Alt-BHKW's müssen die Möglichkeit der anteiligen Biomethanverwertung erhalten. Dadurch würde der Biomethanabsatz erhebliche Vorteile gewinnen.

II. Artikel 5: Änderung der Biomasseverordnung**1) Anlage 1 der Biomasseverordnung (S. 73 ff. RefE)**

In der Anlage 1 („Einsatzstoffe, die keinen Anspruch auf eine einsatzstoffbezogene Vergütung begründen“) sollte Nr. 21 gestrichen werden. Darin wird „Grünschnitt aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege“ aus der Vergütung ausgeschlossen. Dies ist unverständlich und nimmt wertvolle Rest- und Abfallstoffpotenziale aus dem EEG. Gerade solche Stoffe sollen aber doch verstärkt gefördert werden.

2) Anlage 3 der Biomasseverordnung (S. 78 ff. RefE)

In Anlage 3 („Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse II und ihr Energieertrag“) sollte Nr. 16 geändert werden:

Hierin wird der Grünschnitt von Bäumen und Sträuchern aus Gärten und Parks von der Einsatzstoffvergütungsklasse II explizit ausgeschlossen.

Dies ist nicht nachvollziehbar. Die verstärkte Förderung des Einsatzes von Rest- und Abfallstoffen wird sowohl im Erfahrungsbericht als auch im Übrigen stets von der Bundesregierung betont.

B. Abkehr von dezentraler Entwicklung des EEG und falsche Diskussion der EEG-Umlage

Der RefE in der derzeitigen Form ist vor allem ein Förderprogramm für die großen deutschen Stromanbieter. Ihre wirtschaftlichen Interessen werden im neuen EEG wesentlich stärker berücksichtigt (z.B. Wind - Offshore) als die Interessen derjenigen, welche die beispiellose Entwicklung der Erneuerbaren Energien in Deutschland erst möglich gemacht haben, nämlich die kleinen und mittelständischen, dezentralen Anlagenbetreiber sowie die vielen Privatpersonen. Ohne diese sowie ohne ein die dezentralen Strukturen unterstützendes EEG stünde die Bundesrepublik noch immer am Anfang der dringend notwendigen Energiewende.

Selbstverständlich muss die Bundesregierung auf ein uferloses Steigen der EEG- Umlage achten. Dies sollte aber nicht zulasten von Investitionen in Erneuerbare Energien gehen.

B. Ergebnis

Der Referentenentwurf ist in vielen Ansätzen gut, muss aber in mehreren Bereichen noch modifiziert werden, um die Zielvorgaben der Energiewende zu erreichen. Die Biomasse – vor allem Biomethan – wird aufgrund ihres Regelenergiestatus immer die teuerste Energie bleiben und das zu Recht. Die Priorität von Windenergie On-Shore sollte aus Kostengründen diskutiert werden. Die Photovoltaik ist aufgrund der jährlichen Degression schon ab 2012 günstiger als Windenergie Off-Shore incl. der sozialisierten Netzkosten. Somit kommt Biomasse und Photovoltaik auch zukünftig große Bedeutung bei der Energiewende zu. Sie sind auch schwerpunktmäßig für die über 250.000 Job's auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und deren Akzeptanz in der Bevölkerung verantwortlich.